



Statuten Entwicklungsraum Thun



Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am: 16.12.2025

In Kraft seit: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zielsetzung	4
	Name und Sitz.....	4
	Zielsetzung.....	4
II.	Mitglieder	5
	Mitglieder	5
	Eintritt, Austritt.....	6
III.	Organisation.....	6
	A Allgemeines	6
	Organe des Vereins	6
	Präsidium und Vizepräsidium	6
	Ausstand	6
	B Die Delegiertenversammlung.....	7
	Zusammensetzung.....	7
	Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit.....	7
	Zuständigkeiten	7
	C Der Vorstand.....	8
	Zusammensetzung, Amtsdauer	8
	Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	9
	Zuständigkeiten, Entscheidkompetenzen	9
	D Die Geschäftsstelle	10
	Leitung, Aufgaben, Entscheidkompetenzen.....	10
	E Die Kontrollstelle	10
	Zusammensetzung.....	10
	Zuständigkeiten	10
	F Kommissionen	10
	Zusammensetzung, Amtsdauer	10
	Zuständigkeiten, Entscheidkompetenzen	11
	Arten von Kommissionen	11
V.	Finanzen, Mitgliederbeiträge	11
	Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben.....	11
	Beiträge der Mitglieder	12
	Räumlich begrenzte Projekte	12
	Rechnungsführung	12
	Haftung	12
VI.	Schlussbestimmungen	13
	Auflösung des Vereins	13
	Inkrafttreten	13
Anhang 1	Teilregionen.....	14

Statuten Entwicklungsraum Thun 2011

I. Name, Sitz und Zielsetzung

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Entwicklungsraum Thun, ERT" besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
- ² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zielsetzung

- ¹ Der Verein fördert die Region als soziale, wirtschaftliche und ökologische Gemeinschaft sowie das regionale Bewusstsein der Gemeinden und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, unter Wahrung der Autonomie der Gemeinden und der übrigen Beteiligten.
- ² Er setzt sich ein für eine zweckmässige und wirkungsvolle Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb der Region und schafft dazu das nötige Vertrauen.
- ³ Er vertritt die Gemeinden in überkommunalen Planungs- und Entwicklungsfragen gegenüber den zuständigen Stellen von Kanton und Bund.
- ⁴ Er setzt sich gleichermassen für die Anliegen der Agglomeration Thun und des ländlichen Raumes der Region ein.
- ⁵ Er vertritt die Interessen des Vereins, seiner Mitglieder oder von betroffenen Mitgliedern im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsorganen und Gerichten. Dies namentlich auch auf dem Weg der Verbandsbeschwerde.
- ⁶ Der Verein kann Aufgaben auch nur für einen Teil seiner Mitglieder erfüllen. Er kann auch Dritte miteinbeziehen, welche nicht Mitglied sind. Wo nötig, setzt er dafür eine besondere Projektorganisation ein und der Vorstand legt die Finanzierung fest.

Art. 3 Allgemeine Aufgaben

- ¹ Der Verein ist Planungsregion im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung.
- ² Er nimmt die in den Art. 98 und 98a des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 festgelegten Aufgaben wahr, insbesondere:

- a. er erarbeitet die für seine Planungsaufgaben nötigen Grundlagen;
 - b. er erarbeitet die ihm in Gesetzen und Verordnungen übertragenen Pläne;
 - c. er erlässt die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne (Gesamt- oder Teilrichtpläne, regionale Konzepte, Sachpläne und dgl.) in den Bereichen regionale Entwicklung, Umwelt, Landschaft, Siedlung, Verkehr sowie Versorgung und Entsorgung.
- ³ Er erarbeitet zusammen mit den anderen Planungsregionen im Perimeter Thun-Oberland West das regionale Förderprogramm im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2008 und sorgt für die Realisierung der im Umsetzungsprogramm des Kantons festgelegten Massnahmen.
 - ⁴ Er nimmt in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Interessen der Agglomeration Thun im Rahmen der Agglomerationspolitik des Bundes wahr.
 - ⁵ Er fördert, unterstützt und koordiniert die überkommunale Zusammenarbeit im Bereich gemeindeübergreifender Aufgaben.
 - ⁶ Er übernimmt den Vollzug von Aufgaben, die ihm durch regionale Richtpläne übertragen worden sind.
 - ⁷ Er kann Aufgaben wahrnehmen, für welche das eidgenössische oder kantonale Recht eine regionale Trägerschaft vorsieht oder vorschreibt (z.B. Agglomerationsprogramm; ökologische Vernetzung und Landschaftsqualität; Energieberatung).
 - ⁸ Er nimmt im Rahmen der kantonalen Vorprüfung Stellung zu Ortsplanungen.
 - ⁹ Er erarbeitet Projekte, die zur nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen, oder beteiligt sich daran.
 - ¹⁰ Er informiert und berät die Mitglieder in Fragen von regionaler Bedeutung. Er trägt zur Meinungsbildung und zur Bereinigung von Differenzen unter den Gemeinden bei.

II. Mitglieder

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Einwohner- oder gemischten Gemeinden des Verwaltungskreises Thun sowie die Gemeinden Aeschi, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach, Krattigen, Oberwil, Spiez und Wimmis aus dem Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental.

Art. 5 Eintritt, Austritt

- ¹ Ein Vereinseintritt ist jederzeit möglich.
- ² Ein Vereinsaustritt kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- ³ Austretende wie auch ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ⁴ Austretende sind sich ihrer hoheitlichen Aufgaben insbesondere gemäss Art. 98 und 98a BauG bewusst.

III. Organisation**A Allgemeines****Art. 6 Organe des Vereins sind**

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kommissionen;
- d. die Geschäftsstelle;
- e. die Kontrollstelle.

Art. 7 Präsidium und Vizepräsidium

- ¹ Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident hat den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.
- ² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten im Fall der Verhinderung.

Art. 8 Ausstand

- ¹ Personen, die an einem Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse haben, treten bei dessen Behandlung in der Delegiertenversammlung, im Vorstand, in den Kommissionen, in der Geschäftsstelle und im Kontrollorgan in den Ausstand.
- ² Weiter ausstandspflichtig ist, wer mit einer Person, welche am Geschäft ein unmittelbares Interesse hat, im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a-c des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) verwandt, verschwägert oder verheiratet ist; mit einer solchen Person in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft zusammenlebt oder eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

- ³ Ausstandspflichtige legen von sich aus ihre Interessenbindungen offen und dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- ⁴ Die Vertretung von Interessen der Mitglieder in einem Organ des Entwicklungsraums Thun gilt nicht als Wahrnehmung unmittelbar persönlicher Interessen und begründet keine Ausstandspflicht.

B Die Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten der dem Verein angehörenden Mitglieder. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderats vertreten.

Art. 10 Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird nach dem Jahresprogramm, nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitglieder einberufen.
- ² Die Mitglieder erhalten die schriftliche Einladung zu den Delegiertenversammlungen unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.
- ³ Die Stimmkraft der Mitglieder beträgt eine Stimme für Gemeinden bis 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner; je eine zusätzliche Stimme pro weitere 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder Bruchteil davon.
- ⁴ Für die Berechnung der Stimmkraft ist die Einwohnerzahl gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich massgebend. Als Berechnungsgrundlage dient der Schnitt der Einwohnerzahl der drei letzten dem aktuellen Vereinsjahr voran gegangenen Jahre, für die am 1. Januar Zahlen verfügbar sind. Die Stimmkraft der Mitglieder wird jedes Jahr neu berechnet.
- ⁵ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Vorstands haben nur dann Stimmrecht, wenn sie gemäss Art. 7 ein Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- ⁶ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Art. 11 Zuständigkeiten

- ¹ Die Delegiertenversammlung behandelt Themen gemäss den in der Geschäftsordnung genannten Aufgaben des Vereins. Insbesondere befindet sie über behördenverbindliche regionale und teilregionale Richt-

resp. Teilrichtpläne. Sie legt die Arbeit im Jahresprogramm oder mit konkreten Aufträgen fest.

² Sie wählt

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b. die übrigen 6 Mitglieder des Vorstands;
- c. die Kontrollstelle.

Vorschläge für die Wahlen gemäss Bst. a und b haben schriftlich zu erfolgen. Der Eingabetermin wird durch den Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

³ Sie beschliesst über

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss eines Mitglieds;
- b. das Jahresprogramm;
- c. das Budget und die Mitgliederbeiträge;
- d. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- e. behördenverbindliche regionale oder teilregionale Richt- resp. Teilrichtpläne zu Handen der Genehmigung durch den Kanton;
- f. regionale Konzepte und das regionale Förderprogramm im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik;
- g. Projekte und Massnahmen, die im Budget nicht vorgesehen sind und Nettoausgaben (Ausgaben nach Abzug von Beiträgen von Bund, Kanton und/oder Dritter) von über CHF 20'000.- auslösen;
- h. alle ihr durch behördenverbindliche Richtpläne übertragenen Aufgaben;
- i. Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins.
- j. die Einsetzung dauernder Kommissionen.

⁴ Sie nimmt die Geschäftsordnung zur Kenntnis.

C Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitglieder und der Geschäftsführerin (mit beratender Stimme). Jede Teilregion hat Anspruch auf einen Sitz. Die restlichen zwei Sitze werden unabhängig der Zugehörigkeit zu einer Teilregion vergeben.
- ² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre (max. 12 Jahre, Präsidium 4 weitere Jahre möglich). Wiederwahl ist möglich. Die erste Amtsdauer beginnt am 1.1.2026.

Art. 13 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten die schriftliche Einladung zu den Sitzungen unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.
- ² Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Fehlt diese Voraussetzung, kann bei allen Mitgliedern eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

Art. 14 Zuständigkeiten, Entscheidkompetenzen

- ¹ Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:
 - a. Steuerung des ERT;
 - b. Definition der Leitbilder / der Vision des ERT;
 - c. Weiterentwicklung des ERT;
 - d. Übergeordnete Führung aller Kommissionen;
 - e. Übergeordnete Führung aller Projekte;
 - f. Strategische Entscheidungen bezüglich RGSK / AP (zu Handen der Delegiertenversammlung);
 - g. Kommunikation nach innen und aussen;
 - h. Entwicklung Geschäftsordnung und weiterer Reglemente & Standards;
 - i. Definition von Prozessen, Projektmanagement & Controlling
 - j. Bildung von Echoräumen (Leitung durch ein Vorstandsmitglied)
- ² Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für alle Aufgaben, die nach Gesetz, behördenverbindlichen Richtplänen oder statutarischer Vorschrift nicht einem anderen Organ übertragen sind oder die durch die Delegiertenversammlung an ihn delegiert werden.
- ³ Er kann in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte an die Geschäftsstelle, Kommissionen und/oder einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Er bestimmt im Delegationsbeschluss Umfang und Dauer der Delegation sowie die Pflicht der Kommissionen resp. der Geschäftsstelle zur Rechenschaftsablegung.
- ⁴ Der Vorstand hat folgende Entscheidkompetenz:
 - a. Auftragserteilung an Kommissionen und die Kontrollstelle;
 - b. Freigabe Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Delegiertenversammlung;
 - c. Entscheide im Rahmen des genehmigten Budgets;
 - d. Freigabe der Geschäftsordnung.

D Die Geschäftsstelle

Art. 15 Leitung, Aufgaben, Entscheidkompetenzen

- ¹ Die Geschäftsstelle kann in eigener Regie geführt oder als Mandat in Auftrag gegeben werden.
- ² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
- ³ Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a. Ausführendes Organ des ERT (im Auftrag des Vorstands);
 - b. Drehscheibe für alle Mitglieder und Organe;
 - c. Dokumenten- und Infomanagement;
 - d. Planung (Termine);
 - e. Vertretung des ERT in anderen Regionen;
 - f. Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen zu Handen des Vorstands;
 - g. Führungsunterstützung des Vorstands;
 - h. Protokollierung der Vorstandssitzungen;
 - i. Administration;
 - j. Rechnungswesen;
- ⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet im Rahmen der operativen Aufgaben.

E Die Kontrollstelle

Art. 16 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Revisorinnen oder Revisoren oder einer Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft.

Art. 17 Zuständigkeiten

- ¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den Büchern und deren ordnungsgemässe Führung.
- ² Sie erstattet der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

F Kommissionen

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Die Kommissionen bestehen mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden aus 5-9 Mitglieder, der Geschäftsführerin & Beisitzenden (letztere Beide mit beratender Stimme). Der Vorsitz wird durch ein

Vorstandsmitglied besetzt. Jede Teilregion hat Anspruch auf einen Sitz. Die restlichen vier Sitze sind frei verteilbar unter adäquater Berücksichtigung der Teilregionen.

- ² Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder (Ausnahme Geschäftsführerin) beträgt vier Jahre (max. 12 Jahre). Wiederwahl ist möglich. Die erste Amtsdauer beginnt am 1.1.2026.

Art. 19 Zuständigkeiten, Entscheidkompetenzen

- ¹ Die Kommissionen haben folgende Zuständigkeiten:
 - a. Umsetzung Aufträge des Vorstands (ständige & spezifische Aufträge) sowie Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen / Empfehlungen;
 - b. Wahrnehmen ständiger Aufgaben des Kantons;
 - c. Wahrnehmen von selbstgewählten Aufgaben / Projekten (in Absprache mit dem Vorstand).
- ² Die Kommissionen haben folgende Entscheidkompetenzen:
bezüglich Aufgaben a. & c. > Antragsrecht an den Vorstand;
bezüglich Aufgaben b. > im Rahmen des definierten Budgets.

Art. 20 Arten von Kommissionen

Es werden folgende Kommissionen eingesetzt:

- > Umwelt, Energie & Mobilität
- > Gesellschaft
- > Landwirtschaft & Landschaft
- > Abbau, Deponie & Transport
- > Regionalentwicklung

Die Spezifika der einzelnen Kommissionen werden in der Geschäftsordnung konkretisiert.

V. Finanzen, Mitgliederbeiträge

Art. 21 Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Vereinsorgane im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gemäss Geschäftsordnung werden, soweit dazu nicht Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen, durch Beiträge sämtlicher Mitglieder gedeckt.

Art. 22 Beiträge der Mitglieder

- ¹ Der Verein finanziert seine Aufwendungen mit den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, weiteren Beiträgen der Mitglieder, Zahlungen Dritter sowie Subventionen.
- ² Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge zusammen mit dem jeweiligen Budget oder separat.
- ³ Der Mitgliederbeitrag wird pro Kopf der Bevölkerung nach der massgeblichen Einwohnerzahl gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage dient der Schnitt der Einwohnerzahl der drei letzten dem aktuellen Vereinsjahr vorangegangenen Jahre, für die am 1. Januar Zahlen verfügbar sind.
- ⁴ Erfordert ein Projekt, eine Massnahme oder die Aufgabenerfüllung dauernder Fach- oder Gebietskommissionen zusätzliche Beiträge der Mitglieder, so muss das entscheidkompetente Organ jedes Mitglieds darüber beschliessen. Der Einsetzungsbeschluss für eine dauernde Fach- oder Gebietskommission kann eine davon abweichende Regelung vorsehen.

Art. 23 Räumlich begrenzte Projekte

- ¹ Für die Finanzierung von räumlich begrenzten Projekten (Art. 2 der Geschäftsordnung) gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip.
- ² Die beteiligten Mitglieder und allfällige Dritte einigen sich vorgängig über den Leistungsauftrag, die voraussichtlichen Kosten und den Kostenteiler für das betreffende Projekt resp. die betreffende Aufgabe.
- ³ Das entscheidkompetente Organ jedes beteiligten Mitglieds muss über seinen Beitrag an das Projekt resp. die Aufgabe beschliessen.
- ⁴ Über einen allfälligen Beitrag des Vereins entscheidet das nach diesen Statuten zuständige Organ.

Art. 24 Rechnungsführung

- ¹ Der Verein führt eine einheitliche, nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Rechnung, welche über die gesamte Geschäftstätigkeit Auskunft gibt.
- ² Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- ³ Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme der Statutenänderung durch die Delegiertenversammlung vom 16. Dezember 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Dezember 2021.

Entwicklungsraum Thun, ERT

Die Präsidentin



Barbara Josi

Die Geschäftsführerin



Manuela Gebert

Anhang 1 Teilregionen

Agglomeration Thun	Ostamt und rechte Seeseite	Westamt	Frutigen-Niedersimmental
<ul style="list-style-type: none"> - Heimberg - Hilterfingen - Oberhofen - Seftigen - Spiez - Steffisburg - Thierachern - Thun - Uetendorf - Uttigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Buchholterberg - Eriz - Fahrni - Heiligenschwendi - Homberg - Horrenbach-Buchen - Oberlangenegg - Sigriswil - Teuffenthal - Unterlangenegg - Wachseldorn 	<ul style="list-style-type: none"> - Amsoldingen - Blumenstein - Burgistein - Forst-Längenbühl - Gurzelen - Pohlern - Reutigen - Stocken-Höfen - Uebeschi - Wattenwil 	<ul style="list-style-type: none"> - Aeschi - Därstetten - Diemtigen - Erlenbach - Krattigen - Oberwil - Wimmis
1 VS	1 VS	1 VS	1 VS

+ 3 Sitze frei (inkl. Präsidium)